

§ 65 Bgld. GVRG Abgabefreiheit

Bgld. GVRG - Burgenländisches Gemeindevolksrechtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von Verwaltungsabgaben der Gemeinde befreit.

In Kraft seit 12.10.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at